

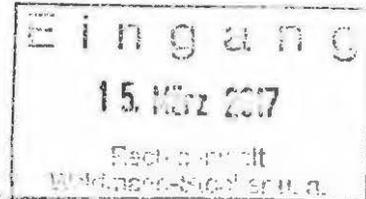
Abdruck

AN 6 K 16.01567



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei Waldmann-Stocker & Coll.
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

wegen

Ausländerrecht Integration

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 6. Kammer,

durch den Berichterstatter

Richter am Verwaltungsgericht

Flechsig

gemäß § 87 a Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 VwGO

ohne mündliche Verhandlung

am 9. März 2017

folgenden

Beschluss:

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird als notwendig erklärt.



Gründe:

Die Voraussetzungen für den mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2016 zulässigerweise nachträglich beantragten Ausspruch nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO liegen vor, da die Zuziehung eines Bevollmächtigten durch den Kläger im Vorverfahren als notwendig anzusehen war.

Die Maßstäbe für die Beurteilung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt (vgl. BVerwG, B.v. 1.6.2010 - 6 B 77.09 - juris Rn. 6). Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren ist unter Würdigung der jeweiligen Verhältnisse vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten bedient hätte. Notwendig ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nur dann, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen. Abzustellen ist regelmäßig auf den Zeitpunkt der Bevollmächtigung (BVerwG, B.v. 14.1.1999 - 6 B 118.98 - juris). Darüber hinaus wird die Notwendigkeit der Zuziehung auch durch die Bedeutung der Streitsache für den Beschwerdeführer bestimmt (BVerwG, B.v. 27.2.2012 - 2 A 11/08 - juris Rn. 5).

Nach diesen Maßstäben war es dem Kläger vorliegend nach seinen persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten, das Widerspruchsverfahren selbst zu führen.

Da das Integrationsrecht für den irakischen Kläger Spezialwissen darstellt, das insbesondere einem Ausländer nicht geläufig ist, zumal das Bundesamt dem Kläger in zwei verschiedenen Funktionen gegenübertritt, ist davon auszugehen, dass der Kläger nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht in der Lage war, seine Rechte gegenüber der Beklagten ohne anwaltliche Hilfe im Widerspruchsverfahren in ausreichender Weise wahrzunehmen.

Bei der gegebenen Sachlage ist zudem wegen der Schwierigkeit der Sache davon auszugehen, dass sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten bedient hätte. Das konträre Verhalten der Beklagten – so war gemäß Verfügung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Juli 2016 die Frist zur Überstellung bereits am 11. Juni 2016 abgelaufen, gleichwohl war der zurückweisende Widerspruchsbescheid vom 2. Juli 2016 (wie bereits der ablehnende Bescheid vom 12.5.2016) erneut mit Anhaltspunkten für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates nach der Dublin III-Verordnung begründet worden; zudem war von den Klägerbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 15. Juli 2016 gerügt worden, dass der Widerspruchsbescheid vom 2. Juli 2016 unter Missachtung der von ihnen vorgelegten Vollmacht und Mandatsübernahmeanzeige dem Kläger unmittelbar zugestellt worden war – ist bereits geeignet, einen fachkundigen, im Umfang mit dem Bundesamt erfahrenen und deutschsprechenden Antragsteller zu verwirren. Erst recht muss dies für eine sprach- und rechtsunkundige Person wie den Kläger gelten, welcher sich deshalb einer anwaltlichen Vertretung im Widerspruchsverfahren bedienen durfte.

Schließlich wirft die Beurteilung des Begriffs der fehlenden Bleibeperspektive tatsächliche und rechtliche Fragen auf, die der Kläger wohl ohne anwaltliche Hilfe nicht überblicken konnte. Da die Bleibeperspektive vorliegend nicht von dem Nachweis der Staatsangehörigkeit des Klägers eines der im Ablehnungsbescheid genannten Herkunftsländer abhing, sondern von Fragen der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten nach der Dublin III-Verordnung, lag hier keine rein tatsächliche Fragestellung vor, welche der Kläger ohne rechtliche Beratung hätte beantworten und in einem Widerspruch vorbringen können.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

gez.

Flehsig